

Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule

Neustadt a. d. Donau

Die Stadt Neustadt a. d. Donau erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I) folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und der Überlassung von Leihinstrumenten der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Ensembles der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschuld eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben und sind von Oktober bis Juli jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Monate August und September sind gebührenfrei.
- (3) Die monatlichen Unterrichtsgebühren können auf Wunsch auch im Voraus als Jahresgebühr beglichen werden.
- (4) Die Leihgebühren für Instrumente werden mit den monatlichen Unterrichtsgebühren eingezogen.

§ 4

Unterrichtsgebühren

		Jahresgebühr	Monatsgebühr
1	Aufnahmegebühr	5,00 €	
2	Aufnahmegebühr, Sozialermäßigung	1,20 €	
3	Musikalische Früherziehung	120,00 €	12,00 €
4	Musikalische Grundausbildung	120,00 €	12,00 €
5	Musikalische Grundausbildung + Blockflöte	270,00 €	27,00 €
6	Blockflöte	45 Min	150,00 €
			15,00 €

7	Einzelunterricht	30 Min		500,00 €	50,00 €
8	Einzelunterricht	45 Min		750,00 €	75,00 €
9	Gruppenunterricht (2)	45 Min		375,00 €	37,50 €
10	Gruppenunterricht (3)	45 Min		250,00 €	25,00 €
11	Gruppenunterricht (4+)	45 Min		187,50 €	18,75 €

Die Aufnahmegebühr wird bei Erstanmeldung einmalig mit der ersten monatlichen Zahlung erhoben.

§ 5

Leihgebühren

- (1) Lehinstrumente können nur mit Abschluss eines Leihvertrages und in Absprache mit der Musikschulleitung ausgeliehen werden. Grundsätzlich werden Lehinstrumente nur an Instrumentalanfänger oder an Personen gemäß § 6 (1) verliehen. Darüber hinaus können bei Verfügbarkeit weitere Instrumente an den sonstigen Personenkreis verliehen werden.
- (2) Die Leihgebühren werden in einer Anlage zu dieser Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Vergünstigungen, Zuschläge, Erlass

- (1) Auf Antrag wird Sozialermäßigung gewährt. Die Vergünstigung kann höchstens bis zu 50 % der monatlichen Gebühr betragen.
- (2) Die Ermäßigungen werden in folgenden Stufen gewährt:
Stufe 1: um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr
Stufe 2: um $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr
- (3) Schülern, deren Einkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, wird folgende Ermäßigung gewährt:
Einkommen bis zu
 - a) 100% des Richtsatzes: nach Stufe 1
 - b) 75 % des Richtsatzes: nach Stufe 2

Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.

- (4) Ohne Antrag wird eine Familienermäßigung für das jüngste Kind und eine Mehrfachermäßigung für das Erlernen mehrerer Instrumente gewährt.
 - a) Familienermäßigung 1: -25%
 - b) Familienermäßigung 2: -50%
 - c) Mehrfachermäßigung 1: -25%
 - d) Mehrfachermäßigung 2: -50%

Die Kombination aller Vergünstigungen ist möglich, jedoch können insgesamt höchstens 50% des Monatspreises erlassen werden.

- (5) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50%.
- (6) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2003 außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 2

Leihgebühren

Bestand 01/2018	Instrument	Leihgebühr je Instrument/Monat
1	Sopranblockflöte	3 €
2	Altblockflöte	3 €
1	Bassblockflöte	5 €
1	Tenorsaxophon	8 €
1	Altsaxophon	8 €
3	(B-) Klarinette	8 €
1	Gitarre	5 €
1	E-Bass	5 €
1	Hackbrett	8 €
3	Taschentrompete	5 €
4	Flügelhorn	10 €
3	Posaune	10 €
4	Tenorhorn	10 €
1	Kindertenorhorn	10 €
1	Waldhorn	10 €
2	Tuba	10 €
3	E-Piano	10 €
Geigen:		
1	4/4	8 €
3	3/4	8 €
2	1/2	5 €
4	1/4	5 €
1	Kontrabass	8 €